



## Antrag auf Gewährung einer Fahrtkostenerstattung bzw. eines Fahrtkostenzuschusses beim Niedersächsischen Landtag

→ Bitte unbedingt umseitige Hinweise beachten!

Name der Besuchergruppe:

Datum des Landtagsbesuchs:

Nur bei Schulklassen allgemein bildender Schulen ausfüllen:

- Grundschule     Realschule     Förderschule     Oberschule  
 Hauptschule     Gymnasium     IGS / KGS     Berufsbildende Schule

Jahrgang:

### Fahrtkostenabrechnung

**Deutsche Bahn AG /**

**weitere Bahnunternehmen**

(2. Wagenklasse, ohne Reservierungs-  
/IC-/ICE-Zuschläge)

Entstandene Kosten:

€

Kosten des Vergleichsangebots:

€

**Busunternehmen**

Entstandene Kosten:

€

Kosten des Vergleichsangebots:

€

**Werden von anderer Seite  
Zuschüsse gewährt?**

Nein

Ja, in Höhe von:

€

**Der Betrag soll ausgezahlt  
werden an (Kontoinhaber):**

Bezeichnung der Gruppe bzw. Vor- und Familienname und Anschrift:

### Bankverbindung

**IBAN:**

**BIC:**

Ich versichere, dass oben aufgeführte Kosten tatsächlich entstanden sind,  
keine anderen Zuschüsse in Anspruch genommen werden und der bewilligte  
Betrag zur Deckung obiger Kosten verwendet wird.

**Die umseitigen Richtlinien habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Richtlinien siehe Rückseite!**

Ort/Datum

Unterschrift

# Bezuschussung und Erstattung von Fahrtkosten

## Die wichtigsten Punkte in Kürze:

Voraussetzung für eine Fahrtkostenerstattung oder -bezuschussung ist, dass die Gruppe aus Niedersachsen kommt und an allen Programmpunkten teilgenommen hat.

- Bei Schulklassen, Studierenden- und Jugendgruppen ist eine vollständige Erstattung möglich. Bei anderen Gruppen beträgt der Eigenanteil 2 Euro oder 8 Euro pro angemeldeter Person.
- Bitte teilen Sie dem Besucherdienst (→ [besucherdienst@lt.niedersachsen.de](mailto:besucherdienst@lt.niedersachsen.de)) die finale Gruppengröße eine Woche vor dem Besuchstermin mit.
- Zur Abrechnung werden die Originalbelege oder -tickets benötigt, aus denen der Tag der Gültigkeit hervorgeht. Bitte bringen Sie diese bei Ihrem Besuch mit oder reichen sie im Anschluss per E-Mail ein.
- Grundsätzlich ist ein Vergleichsangebot vorzulegen – unabhängig davon, ob die Anreise mit einem Busunternehmen oder der Bahn erfolgt. Grundlage für die weitere Bearbeitung ist das kostengünstigere Angebot. Nur bei Nutzung des Niedersachsen-Tickets oder des Niedersachsen-Tarifs ist kein Vergleichsangebot nötig.
- Zuschüsse gelten nur für Fahrtkosten der 2. Wagenklasse ohne jegliche Zuschläge (z. B. IC- oder ICE-Verbindungen).
- Zuschüsse für die Anreise mit PKWs (auch Mietwagen) werden grundsätzlich nicht gewährt.

## Richtlinien über die Gewährung von Fahrtkostenerstattungen und Fahrtkostenzuschüssen für den Besuch beim Niedersächsischen Landtag

(Stand: 14. April 2025)

### 1) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenerstattungen

<sup>1</sup>Der Niedersächsische Landtag erstattet auf Antrag den Klassen 1 bis 13 allgemeinbildender Schulen, den Klassen von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Studierenden- und Jugendgruppen die durch den Landtagsbesuch entstandenen Fahrtkosten. <sup>2</sup>Dies gilt, sofern ein Beförderungsmittel nach Ziffer 5 in Anspruch genommen wird und soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. <sup>3</sup>Die Gewährung der Zahlung setzt eine ordnungsgemäße und von der Landtagsverwaltung auch bestätigte Anmeldung des Landtagsbesuchs sowie grundsätzlich die Teilnahme an allen wesentlichen Teilen des vorgesehenen Informationsprogramms voraus.

### 2) Antragsberechtigte Gruppen für Fahrtkostenzuschüsse

<sup>1</sup>Die Fahrtkosten eines Besuches von VHS-Gruppen und Gruppen anderer Träger der Erwachsenenbildung sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Erwerbslosengruppen werden bezuschusst; der Eigenanteil beträgt in diesem Fall 2,00 Euro pro angemeldete Person. <sup>2</sup>Die Eigenbeteiligung anderer Gruppen beträgt 8,00 Euro pro angemeldete Person. <sup>3</sup>Eine Zuschussung erfolgt unter den Voraussetzungen von Ziffer 1 Sätze 2 bis 4 und ausschließlich, wenn die Reisekosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln getragen werden.

### 3) Anrechnung von Drittmitteln

<sup>1</sup>Ansprüche der Besuchergruppen auf eine Erstattung oder Zuschussung ihrer Kosten gegenüber Dritten werden auf den vom Landtag zu zahlenden Betrag angerechnet.

### 4) Abrechnung

<sup>1</sup>Die Gewährung einer Fahrtkostenerstattung/-bezuschussung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Das Antragsformular wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung übersandt. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die Originalbelege oder Tickets des benutzten Beförderungsmittels beizufügen (in analoger oder digitaler Form) oder ggf. nachzureichen. <sup>4</sup>Auf diesen muss der Reisetag ersichtlich sein. <sup>5</sup>Der ausgefüllte Antrag muss der Landtagsverwaltung spätestens sechs Monate nach dem Besuch zur Abrechnung vorliegen.

<sup>6</sup>Eine direkte Überweisung an Busunternehmen ist nicht möglich. Die Erstattung oder Zuschussung wird der Gruppe gewährt.

### 5) Zulässige Beförderungsmittel / Vergleichsangebote

<sup>1</sup>Anerkannte Beförderungsunternehmen sind die Deutsche Bahn AG, alle weiteren Bahnunternehmen in Niedersachsen und Busunternehmen. <sup>2</sup>Bei der Anreise mit der Bahn werden ausschließlich die Fahrtkosten der 2. Klasse - ohne Reservierung-/IC-/ICE-Zuschläge – erstattet bzw. bezuschusst. <sup>3</sup>Bei der Anreise mit dem Bus ist immer nur ein der Gruppengröße entsprechendes Fahrzeug zulässig sowie der kürzeste Weg nach Hannover und zurück (eintägige Fahrt). <sup>4</sup>Dem Antrag ist immer ein Vergleichsangebot eines weiteren Beförderungsunternehmens beizufügen. <sup>5</sup>Dieses gilt nicht bei Nutzung des Niedersachsen-Tickets. <sup>6</sup>Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Erstattungs- bzw. Zuschussbetrages ist das kostengünstigste Angebot. <sup>7</sup>Die Kosten für die Anreise mit einem privaten Pkw, Taxi oder Mietwagen werden grundsätzlich nicht erstattet oder bezuschusst. <sup>8</sup>Kosten für das Deutschlandticket können dann erstattet werden, wenn über das Geltungsdatum nachgewiesen wird, dass das Deutschlandticket anlässlich des Landtagsbesuches erworben wurde, und das Ticket nachweislich die günstigste Alternative darstellt. Ein entsprechendes Vergleichsangebot ist einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Fahrtkosten einer Reisegruppe nur einheitlich erstattet werden können.

### 6) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Zur Bearbeitung Ihres Antrages und Auszahlung der Leistungen werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Ihre Bankverbindung in das Buchungssystem des Landes Niedersachsen eingegeben und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO. Mit der Gewährung der Erstattung bzw. des Zuschusses ist die Landtagsverwaltung rechtlich verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu belegen und ggf. dem Landesrechnungshof gegenüber nachzuweisen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter:

→ [www.landtag-niedersachsen.de/datenschutz](http://www.landtag-niedersachsen.de/datenschutz).